



Institutionelles Schutzkonzept

Kindergarten St. Jakobus

Kindergartenstraße 1

97357 Kirchschnönbach

09383/6539

info@kindergarten-kirchschnönbach.de

Trägerverein:

1. Vorsitzender Herr Joachim Dusel
2. Vorsitzender Herr Alfons Saugel

Das folgende Schutzkonzept der katholischen Kindergarten St. Jakobus in Kirchschnönbach soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionell geschützten Rahmen für alle Kinder, die unserer Kindertageseinrichtung besuchen sicherstellen.

Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

Es ist eine zentrale Aufgabe von Kindertageseinrichtungen, für die ihnen anvertrauten Kinder ein sicherer Ort zu sein und auf Schutz der Kinder und ihrer Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte besonders zu achten. Eltern brauchen die Sicherheit, dass ihre Kinder gut aufgehoben sind. Das wir dies sehr ernst nehmen, und wie wir das Gewährleisten, wollen wir in dem nachfolgenden Schutzkonzept darlegen.

Die Kita ist ein besonders wichtiger Ort für den Kinderschutz, denn hier gilt präventive Erziehung von Anfang an. Erzieherinnen und Erzieher tragen täglich dazu bei, Mädchen und Jungen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Sie ermöglichen früh die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und fördern damit ganz maßgeblich das Kindeswohl.

Die Förderung des Kindeswohls – ist der beste Schutz vor Gewalt.

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der kirchliche und sonstige Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Die Fach- und Koordinationsstellen stehen bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten informierend, beratend und unterstützend zur Verfügung.

Gliederung

1. Leitbild

1.1 Ziele

1.2 rechtliche Grundlagen

1.3 kirchlicher Auftrag

1.4 Begriffsbestimmungen

1.5 Verantwortungen

1.6 Verfahrensregelungen

2. Präventives Vorgehen:

2.1 Präventive Maßnahmen

2.1 Beschwerdemanagement

3. Verhaltenskodex

3.1. in unserem Team/ Einrichtung

3.2 Risikoanalysen Einrichtungsbezogen

4. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

4.1 Handlungsbedarf bei Grenzverletzungen

4.2 Sexualpädagogisches Konzept

4.3 Rehabilitierung/ Aufarbeitung/ Nachsorge

4.4 Ansprechpartner im Bereich Prävention und Kooperation

5. Quellen

6. Anlagen

1. Leitbild

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit, Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit. Wir als christliche Einrichtung sehen es als Selbstverständlichkeit und unsere Aufgabe, diese Rechte zu gewährleisten und den Kindern einen Raum zu bieten, in dem diese erfahren und sich individuell entwickeln können.

1.1 Ziele

1. Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
2. Den pädagogischen Mitarbeiterinnen wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.
3. Alle Mitarbeiterinnen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII informiert und handeln entsprechend.
4. In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird eine Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder) sowie deren Partizipation gewährleistet.
5. In unserer Einrichtung werden den Kindern sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
6. Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiterinnen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII). Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für die ehrenamtlich Tätigen.
7. Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiterinnen kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

1.2 Rechtliche Grundlagen:

Recht des Kindes auf Schutz vor körperlicher, seelischer und/oder sexueller Gewalt ist gesetzlich festgesetzt.(BGB § 1631, Grundgesetz Artikel 1 & 2). Die Umsetzung und das Achten auf Einhaltung dieses Rechtes sehen wir als Kindertageseinrichtung als unsere Verantwortung an.

Außerdem sind rechtliche Regelungen zum Kinderschutz im KJHG festgeschrieben.

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (auf Familien bezogener Kinderschutz) §8a SGB VIII
- <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>

- Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes (institutioneller Kinderschutz) §45 SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
- <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/rechtliche-grundlagen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg/>

- Meldepflicht bei Beeinträchtigung des Kindeswohls in der Kita (institutioneller Kinderschutz) §47 SGB VIII

- BayKiBiG Art. 9b Kinderschutz
- <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9b>

- BEP – Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan (Seite 451)
- <https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/bildungsplan.pdf>

- UN-Kinderrechtskonvention
- <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

Rechtliche Bestimmungen:

Rechtlich ist der auf Familien bezogene Kinderschutz in §8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geregelt. Demzufolge müssen Kitas

1. Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
2. Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen
3. Die Eltern und das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird

4. Bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
5. Das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

1.3 kirchlicher Auftrag und Achtsamkeit

Nicht nur unser gesetzlicher Auftrag sondern auch unser kirchlicher Auftrag ist es, die Kinder in unserer Einrichtung davor zu bewahren, dass sie sich durch akute oder drohende Gefahren wie Misshandlungen, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden nehmen könnten.

Das Fundament hierbei ist auch ein christliches Menschenbild, geprägt von Wertschätzung, Respekt und eine Kultur der Achtsamkeit.

Unsere Aufgabe ist es die Kinder zu schützen und sie in ihrer Selbstwirksamkeit und Entwicklung zu unterstützen.

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und/oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel von Prävention im Bistum Würzburg, mit seinen kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiterzuentwickeln sowie im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden. Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“

In allen Einrichtungen soll grundsätzlich eine Haltung vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt. In pädagogischen Einrichtungen¹ wird dies auch durch ein sexualpädagogisches Konzept unterstützt.

1.4 Begriffsbestimmungen:

Sexualisierte Gewalt verstehen wir jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen den Willen der Person vorgenommen wird, oder der die Person aufgrund ihrer körperlichen, psychischen, kognitiven, oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann.

Übergriffe sind körperliche, oder psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Diese geschieht gezielt und nicht aus Versehen. Dabei spielt Ausnutzung von Überlegenheit oder Abhängigkeit eine große Rolle.

Machtmissbrauch zeigt sich, wenn ein Klima der Angst entsteht, mit Strafen gedroht, Kinder beschämt, oder eingeschüchtert werden, Kinder gegeneinander ausgespielt, oder manipuliert werden, absolutes Gehorsam gefordert wird und ein Ungleichgewicht erzeugt wird. Auf der Beziehungsebene werden Abhängigkeit und Vertrauen des Gegenübers ausgenutzt.

Zur unzulässigen Macht gegenüber Kindern gehört:

Einem Kind gegenüber die sprachliche Überlegenheit ausspielen. Vom drohenden Belehren und ausmalen von schrecklichen Folgen, wenn ein Kind den Anweisungen nicht folgt.

Nachäffen, Verniedlichen, Ironisieren, Als-dumm-Hinstellen bis zum Anbrüllen.

Erwachsene reden schneller als Kinder, sie können in unterschiedlichen sprachebenen wechseln und haben eine größere Ausdrucksbreite.

Ein Kind vor anderen beschämen, vor anderen Kindern, der Mutter, einer anderen Fachkraft – ebenso das das Kind dazu gebracht wird, etwas zu sagen oder zu tun, was ihm peinlich ist.

Ein Kind auslachen oder sich über es lustig macht.

Ein Kind hart anpackt und es auf einen Stuhl drückt, aus der Bauecke zerrt – oder es gegen seinen Willen festhält.

Die Intimsphäre und die Schamgrenze des Kindes missachtet, angefangen von der aufgerissenen Toilettentür bis zu körperlichen Berühren und Anfassen im Intimbereich über die nötige Pflege hinaus.

Unangemessene Erkundigungen über die Eltern und die Zustände zu Hause.

Die Hoheit über Nähe und Distanz gegenüber dem Kind so ausnutzt, dass sie für dieses unberechenbar bleibt, dass das Kind betteln oder um die Gunst der Fachkraft buhlen muss.

Erwachsene so auftritt, redet und Dinge anordnet, das die Kinder Angst vor ihr haben, wenn sie den Kindern Angst macht durch Androhungen oder das Ausmalen von schrecklichen Folgen für ein bestimmtes Handeln der Kinder oder wenn sie Schreckensszenarien über Krankheiten, die Zerstörung der Natur, die Boshaftigkeit der Menschen, die Gefahren auf den Straßen und Plätzen und an anderen Orten entwirft.

Ein Kind ausgrenzt, in die Ecke stellt, einfach nicht beachtet,

Ein Kind zu stark an sich bindet, abhängig oder gar hörig macht,

Ein Kind klein hält und es so behandelt, als sei es in allen Belangen >> noch nicht so weit.

Diese personenbezogene Ausübung von Macht wird vor allem dann strafbar, wenn sie in direkte Gewalt gegen Kinder mündet – angefangen vom Fixieren auf einem Stuhl über das Einsperren in die Besenkammer, das aufdrücken eines Kissens auf das Gesicht des Kindes bis zu Schlägen oder gar sexuell übergriffigen Handlungen.

Grenzverletzungen / Grenzüberschreitungen sind alle Handlungen, oder Äußerungen die eine Grenze beim Gegenüber überschreiten. Diese können aus Gedankenlosigkeit, oder ohne Versehen passieren und lassen sich nicht vollständig vermeiden. Sie geschehen im Allgemeinen einmalig, oder maximal gelegentlich und zumeist unbeabsichtigt. Dennoch sollte unangemessenes Verhalten vermieden bzw. korrigiert werden. Jede Form von unangemessenem Verhalten überschreitet Grenzen, die nicht zulässig sind.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Eine nicht gewollte Berührung
- Eine verletzende Bemerkung / Bloßstellung
- Verletzung der Intimsphäre
- Eine unbedachte Verwendung von Kosenamen wie „Schatz“ oder „Süße“

)
Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

„Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt können z.B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch sein. Diese Formen sind Straftaten und im Rahmen des Strafgesetzbuches(StGB) normiert.“

1.5 Verantwortungen

Des Trägers:

1. Der Träger stellt sicher, dass durch die in seinem Namen handelnde Leitung der Kindertageseinrichtung die pädagogischen Mitarbeiterinnen über die Verpflichtungen aus der Vereinbarung der Kindertageseinrichtung mit dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII unterrichtet und die hinzu zu ziehende, insoweit erfahrene Fachkraft bekannt ist.
2. Für die Wahrnehmung des Schutzauftrags wurden innerhalb der Einrichtung entsprechend Verfahrensregelungen erstellt, schützende Strukturen eingeführt und im QM der Kita verankert. Diese werden kontinuierlich auf ihre Wirksamkeit und Praxistauglichkeit hin überprüft und ggf. weiterentwickelt.
3. Bei Bedarf nimmt der Träger das Beratungsangebot des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe (Regierung von Unterfranken) in Anspruch.
4. Der Träger und die Leitung sind nach § 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII dafür verantwortlich,
 - dass in der Einrichtung die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind.
 - dass in der Einrichtung, die gesellschaftliche und sprachliche Integration unterstützt sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert wird (z. B. Integration von Kindern mit Migrationshintergrund und/oder Behinderung, „Vorkurs Deutsch“, Nachweis Vorsorgeuntersuchungen, Verabreichung von Medikamenten bzw. spezielle Nahrung bei chronisch kranken Kindern).
 - dass in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und somit die Rechte der Kinder gesichert werden.
 - dass in der Einrichtung Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung etabliert sind.
 - dass in der Einrichtung Strukturen bestehen, die Gefährdungsmomente minimieren (Verhaltenskodex).

Der Träger und die Leitung halten ihre Mitarbeiterinnen dazu an, sich entsprechend zu verhalten, damit die genannten Punkte auch in der pädagogischen Arbeit verwirklicht werden.

5. Der Träger beschäftigt in seiner Kindertageseinrichtung ausschließlich Mitarbeiterinnen, die fachlich und persönlich geeignet sind. Bei jeder Neueinstellung wird die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses, nicht älter als 3 Monate, verlangt. Bei kurzfristigen Einstellungen ist das erweiterte Führungszeugnis innerhalb von 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme nachzureichen.

Einstellungsgespräch und Arbeitsvertrag:

Es werden beim Einstellungsgespräch Maßnahmen bei Gewalt gegen Kinder thematisiert und der Arbeitsvertrag verpflichtet zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und zur Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung, worauf der Träger bereits im Einstellungsgespräch hinweist.

Auch bei der Beschäftigung von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen kann die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich sein. Hier kommt es darauf an, ob die Mitarbeiterin je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein Vertrauensverhältnis zu den Kindern aufbauen kann.

6. Der Träger muss bei Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse folgendes beachten:

- Die Erhebung ist auf die Einsicht in das Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Information, ob die betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs.1 verurteilt wurde, beschränkt.
- Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis wird dokumentiert und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt.
- Nach Einsicht und erfolgter Prüfung ist das erweiterte Führungszeugnis an die Betroffenen zurückzugeben oder wird mit ihrem Einverständnis vernichtet.
- Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn nach Einsichtnahme keine Tätigkeit aufgenommen wird, sowie spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit.

7. Der Träger ist verpflichtet, seine Mitarbeiterinnen durch Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen im fachkompetenten Umgang mit Kindeswohlgefährdung zu schulen.

Der Leitung:

1. Die Leitung unterrichtet die pädagogischen Mitarbeiterinnen, z. B. in der Dienstbesprechung und bei der Einführung neuer Mitarbeiterinnen, über die Verpflichtungen gemäß des BKiSchG, die vom Träger in Kraft gesetzten Regelungen zur Sicherstellung der Umsetzung des Schutzauftrags, Dokumentationsunterlagen und über sonstige Informationsmaterialien und stellt diese den Mitarbeiterinnen zur Verfügung.
2. Die Leitung unterrichtet die pädagogischen Mitarbeiterinnen über die gewichtigen Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung erkennen lassen.
3. Die Leitung stellt die regelmäßige Bearbeitung der Thematik in Dienstbesprechungen sicher.
4. Die Leitung übernimmt die Verantwortung für die Dokumentation der Verfahrensschritte der Prozessregelung „Schutz von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung nach dem Bundeskinderschutzgesetz“.
5. Die Leitung stellt sicher, dass mit ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der pädagogischen Arbeit der Umgang mit Kindeswohlgefährdung und deren Sanktionierung besprochen wird.
6. Die Leitung und alle weiteren pädagogischen Mitarbeiterinnen nehmen bei Bedarf das Beratungsangebot gemäß § 8b SGB VIII in Anspruch.
7. Die Leitung ist darum bemüht, dass die Kindertageseinrichtung im örtlichen Netzwerk einbezogen wird, in dem verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit mit Leistungsträgern und Institutionen im Kinderschutz aufgebaut und weiterentwickelt werden. Der Aufbau eines tragfähigen Hilfenetzes ist die Vorstufe bzw. Bedingung für eine gelungene Kooperation im

„Ernstfall“. Es muss im Vorfeld schon bekannt sein, wer in einer akuten Notsituation zu Rate gezogen werden kann. Kommunikation und Kooperation zwischen Kitas und anderen Fachdiensten sind die wichtigste Voraussetzung dafür, dass die Hilfeleistung für die betroffenen Kinder und Familien angemessen erfolgen kann.

8. Die Leitung informiert die Mitarbeiterinnen über die Netzwerkpartner im Kinderschutz und stellt ihnen die nötigen Informationsmaterialien (v. a. die Kontaktdaten) zur Verfügung.

Der pädagogischen Mitarbeiterinnen:

1. Den Mitarbeiterinnen sind die Verpflichtungen und internen Regelungen aus der Vereinbarung des Trägers der Kindertageseinrichtung mit dem Jugendamt gemäß des BKiSchG bekannt sowie die internen Regelungen, schützenden Strukturen und Dokumentationsunterlagen bekannt. Diese setzen sie entsprechend um bzw. werden von ihnen entsprechend angewandt.
2. Die Mitarbeiterinnen wissen um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.
3. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen stimmen bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos das weitere Vorgehen mit den Erziehungsberechtigten ab.
4. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen
 - unterstützen die gesellschaftliche sowie sprachliche Integration und erschweren die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung der Kinder nicht,
 - beteiligen die Eltern aber v.a. die Kinder an strukturellen Entscheidungen der Einrichtung und geben ihnen die Möglichkeit sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren.
5. Die Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, die Leitung und den Träger zu informieren, wenn gegen sie Ermittlungen bzw. Strafverfahren entsprechend der nach § 72a SGB VIII erforderlichen Eignung eingeleitet werden bzw. eine Verurteilung erfolgt.
6. Die Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, dem Träger auf Verlangen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wenn ihm gewichtige Hinweise auf ein strafbares Verhalten der Mitarbeiterinnen bekannt werden.
7. Sollte eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter über einen Verdacht auf strafbare als auch nicht strafbare Handlungen und Grenzverletzungen zur Kenntnis gelangt sein, besteht die **Verpflichtung** die Interventionskoordinatorin (Stefanie Eisenhuth) des Caritasverbandes zu informieren. Nach dieser Informationsweitergabe wird nach den Standards der anerkannten Leitlinien des DCVS durch den kirchlichen Rechtsträger das weitere Vorgehen besprochen.

1.6 Verfahrensregelungen:

- In der Ausschreibung wird bereits um die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gebeten. Mit dem Einladungsschreiben zum Bewerbungsgespräch wird die Bestätigung des Dienstgebers für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses versandt.
- Bei Neueinstellung darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein.
- Für kurzfristige Anstellung, z. B. im Rahmen der Einzelintegration oder aufgrund des Beschäftigungsverbots einer Mitarbeiterin, ist das erweiterte Führungszeugnis bis spätestens 4 Wochen nach Vertragsabschluss nachzureichen.
- Im Vorstellungsgespräch sowie in der Dienstbesprechung ist der Umgang mit Kindeswohlgefährdung und deren Sanktionierung konkret anzusprechen. Dies wirkt der Tabuisierung entgegen und kann zudem möglicherweise dazu beitragen, dass sich Bewerberinnen mit pädophiler sexueller Orientierung abschrecken lassen.
- Die Einarbeitung muss so gestaltet sein, dass den Mitarbeiterinnen die Standards der Einrichtung und der Verhaltenskodex zum professionellen Umgang in der Einrichtung bekannt sind.
- In jeder Einrichtung müssen hausinterne, für alle verbindliche Regelungen zum Umgang mit Situationen aufgestellt werden, in denen die körperliche und seelische Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen gefährdet sein könnte. Dazu zählen z. B. Regelungen zu Doktor-Spielen, Pflegesituationen, Aufsichtsführung in Kuschelbereichen und Einbauten, Abholung des Kindes von suchtbelasteten, insbesondere alkoholisierten Abholberechtigten.
- Die Handlungsschritte in den Prozessabläufen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages sind allen Mitarbeiterinnen bekannt und werden befolgt.
- Die Sicherstellung, dass mit den Ehrenamtlichen, die im Kontakt zu Kindern stehen, der Umgang mit Kindeswohlgefährdung und deren Sanktionierung besprochen wird, dient dem Schutz der ehrenamtlich Tätigen.
Hinweis: Mit entsprechendem Vermerk des Trägers ist das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche kostenfrei.
- Eine offene Elternarbeit fördert die Prävention, wenn das Thema der Kindeswohlgefährdung in Elternbeiratssitzungen oder Elternabenden aufgegriffen wird und dabei über Verfahrensregelungen und Verhaltenskodex informiert wird.
- Die vorhandene Vertrauensbeziehung der Fachkräfte zu den Eltern sollte auch bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung genutzt werden. Daher gilt es bei Problemen die Eltern auf eine wertschätzende Art und Weise anzusprechen und auf die Hilfe bzw. auf deren Inanspruchnahme

hinzuwirken. Es gilt das Transparenzgebot mit dem Grundsatz „Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“ bei allen Entscheidungen, Maßnahmen sowie bei der Meldung an das Jugendamt zu beachten. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

- Grundsätzlich ist bei der zunächst institutionsinternen Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten müssen gewahrt werden. Der Fürsorgepflicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen als auch dem Personal ist nachzukommen. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch, die sich intern nicht klären aber auch nicht ausräumen lassen, informiert der Träger den DiCV, um weitere Maßnahmen ergreifen zu können.

-

2. Präventives Vorgehen:

2.1 Präventive Maßnahmen

- Benennung einer beauftragten Verantwortlichen durch den Träger, der einschlägige Wahrnehmungen und Beobachtungen mitzuteilen sind. Sie ist auch für die interne und externe Koordination aller Kommunikations- und Handlungsstränge zuständig. Sie ist beauftragt, Fragen der Kindeswohlgefährdung und Gefährdungspunkte kontinuierlich in die einrichtungs-öffentliche Diskussion zu bringen und so die Aufmerksamkeit des Teams für diese Fragen wach zu halten.
- Erstellen von Regeln und Formen eines respektvollen Umgangs und Miteinanders zwischen Kindern und Erwachsenen sowie den Erwachsenen untereinander (Verhaltenskodex) mit dem Ziel der Konsensbildung über ethische Grundhaltungen.

Diese Regeln sind allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bekannt.

- Die Kita-MitarbeiterInnen werden an der Teilnahme an einer Informationsveranstaltung zu Grundlagenwissen über Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verpflichtet

2.2 Beschwerdemanagement

Für die Kinder:

Beteiligung von Kindern meint, sie in alle Entscheidungen und Prozesse einzubeziehen, die Auswirkung auf ihr Leben und ihre Lebensumstände haben. Beteiligungskultur ist auch immer Beschwerdekultur. Eine Beschwerde ist in diesem Fall die persönliche (mündliche, schriftliche,

mimische oder gestische) kritische Äußerung eines betroffenen Kindes, die insbesondere das Verhalten der Fachkräfte bzw. der anderen Kinder und/oder den Aufenthalt in der Einrichtung betrifft. Es gilt jeweils alters- und entwicklungsrechte Formen der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern in der Einrichtung zu überprüfen und wenn notwendig zu entwickeln.

Für die Eltern:

- Jährlich gibt es eine umfangreiche, anonyme Elternbefragung,
- Es finden halbjährig Elterngespräche statt
- es herrscht ein regelmäßiger Austausch zwischen dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat
- Im Rahmen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft werden die Eltern ermuntert, bei auftretenden Problemen das Gespräch mit den Erzieherinnen zu suchen. Auch der Elternbeirat kann als beratende Instanz einbezogen werden.
- Beobachtungsbögen werden regelmäßig für jedes Kind ausgefüllt, es kann in Hinblick auf Kindeswohlgefährdung ein Sonderbogen mit hinzugezogen werden
- regelmäßige Tür und Angelgespräche mit Einhaltung des Datenschutzes und der Schweigepflicht

Beschwerdemanagement für die Mitarbeiterinnen:

- Es finden regelmäßige Mitarbeitergespräche statt.
- Die Mitarbeiterinnen erhalten ausreichend Möglichkeiten für Fortbildungen.

3. Verhaltenskodex

3.1. in unserem Team, mit dem Menschen in der Einrichtung

Kommunikation untereinander – Sprache und Wortwahl

- Wir hören einander zu
- Wir tauschen uns nur untereinander im Team aus und nur wenn keine weiteren Personen anwesend sind (siehe Datenschutz/Schweigepflicht)
- Die Anliegen und Bedürfnisse anderer werden von uns angehört und ernst genommen
- es herrscht ein gepflegter Umgangston, ohne Beleidigungen und Abwertungen
- wir begrüßen und verabschieden uns

Beispiele:

Kind mit lauter Stimme oder barschem Ton ansprechen
Kind mit Befehlston ansprechen, demütigend, abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen – Sie dulden es i.d.R. auch nicht unter den Kindern.
Vorführen des Fehlverhaltens (z.B. den anderen Kinder vom Fehlverhalten erzählen, damit sie das Kind beschimpfen oder auslachen sollen)

Gestaltung von Nähe und Distanz- Angemessenheit von Körperkontakten

- Körperliche Berührungen gehören zu der pädagogischen Arbeit mit den Kindern dazu. Wichtig ist uns hierbei, dass dieser dem jeweiligen Kontakt angemessen ist. Außerdem setzt diese der Zustimmung des Kindes voraus. Wir handeln nicht von uns aus, sondern geben die körperliche Nähe, wenn sie von Kind eingefordert wird (Trösten, Müdigkeit).

Vertrauen und Nähe und körperliche Brührungen gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, Gewalt, sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen. Jede Fachkraft bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Kindern angemessen zu gestalten.

Entscheidend ist das er altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen ist. Die Zustimmung der Kinder ist grundsätzlich vorausgesetzt und ein ablehnender Wille ist grundsätzlich zu respektieren. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechend stimmig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen. Die Verantwortung liegt immer bei den Bezugspersonen – nicht bei den Kindern. Körperliche Nähe ist in Ordnung, wenn die MA sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen, sondern die körperliche Nähe den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes zu

jeder Zeit entspricht. Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz ergriffen werden müssen.

Beispiele:

Ein Mitarbeiter nimmt ein Kind in den Arm, das von der Schaukel gefallen ist.

Die Kinder kuscheln beim Vorlesen eines Buches eng an die Erzieherin

Die Erzieherin nimmt das Kind in den Arm und gratuliert ihm zum Geburtstag.

Die Erzieherin nimmt das weinende Kind mit auf die Toilette.

Die Erzieherin zieht sich mit einem einzelnen Kind in Nebenräume für spezielle Sprachförderung. Die Räume müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Die Erzieherin gibt einem Kind zum Mittagsschlaf einen Kuss auf die Wange.

Ein Kind darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn es ist pädagogisch begründet und notwendig und im Team abgesprochen.

Keine Freundschaften / Betreuungen der anvertrauten Kindern in privaten Räumen, Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen /-kontakte sind offenzulegen. Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten (Babysitter Dienste, zusätzliche Förderung, ...) sind abzulehnen

Beachtung der Intimsphäre:

während der pädagogischen Arbeit mit den Kinder

- Die Intimsphäre jedes Kindes wird geschützt, z. B. darf nur Fachpersonal während des Wickelns im Raum anwesend sein, sie werden dabei in ihrer Selbstständigkeit und Mitwirksamkeit unterstützt durch bauliche Gegebenheiten und pädagogischen Handeln jeden einzelnen Mitarbeiters

- Auch bei den Toilettengängen wird auf die Intimsphäre jeden einzelnen Kindes geachtet. Es dürfen immer nur 2 Kinder zur Toilette gehen. Des weiteren soll noch mit dem Team und dem Hausmeister erarbeitet werden, ob es eine Lösung gibt die Kabinen kindgerecht von innen schließen zu lassen, so dass jeder die Möglichkeit besitzt, während des Toilettengangs niemand die Kabinentür von außen öffnen kann.

- Bei dem Umziehen der Kinder wird darauf geachtet, dass diese im Bad, Wickelraum, Toilettenkabine stattfindet. Dabei ist uns Diskretion sehr wichtig. Wir ziehen die Kinder liebevoll und einfühlsam um und achten darauf dass sie eigenständig mithelfen und wir sie nur unterstützen wo sie Hilfe benötigen, bzw. einfordern. Dies erfolgt im Tempo des Kindes und wird von uns Mitarbeitern immer sprachlich begleitet.

Geduscht werden die Kinder nur unter dringend hygienischen Gründen. Dies wird in der Wickelliste im Bad dokumentiert. Außerdem wird beim abholen die Eltern über diese Maßnahme informiert.

Dies erfolgt wieder liebevoll und einfühlsam und es wird vorher einem Mitarbeiter Bescheid gegeben, dass diese Maßnahme jetzt aus folgendem Anlass getroffen werden muss.

Wir bieten den Kindern Rückzugsorte an, unter denen sie Selbstständig wählen können, die aber von uns beaufsichtigt werden können.

Sehr wichtig ist uns auch der Schlafplatz der Kinder. Jedes Kind besitzt seinen eigenen Schlafplatz mit seinen persönlichen Gegenständen. Dort können sie sich zurückziehen und dieser wird von keinem anderen Kind genutzt, sondern bleibt immer gleich.

Umgang mit der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken:

- Es dürfen in unsere Einrichtung von Seitens der Eltern keine Fotos gemacht werden. Es hängt gut sichtbar ein Warnschild für ein Fotoverbot im Eingangsbereich aus, darauf wird auch ausdrücklich noch einmal am 1. Elternabend hingewiesen. Außerdem ist es den Mitarbeitern nur mit dem Gruppeneigenem Fotoapparat erlaubt, Bilder von den Kindern aufzunehmen. Für jedes Kind muss im Vertragsanhang hierfür eine Zustimmung der Eltern vorliegen

Disziplinarmaßnahmen: - Unsere Haltung

- Bei Konflikten achten wir immer auf einen gemeinsamen Lösungsweg
- Bei Fehlverhalten entschuldigen wir uns
- Wir sind offen und ehrlich zueinander
- Jeder Mensch ist ein Individuum, dies respektieren wir und nehmen es an
- Wir respektieren in jeder Situation das Verhalten des Kindes und gehen darauf ein. Wir zwingen die Kinder zu nichts sondern ermutigen sie liebevoll, achten aber auch darauf, wann sie in Ruhe gelassen werden möchten.

Regelmäßig werden die Verhaltensweisen und mögliche Gefahren mit dem Team besprochen und die Punkte erweitert, bzw. ergänzt.

Regelungen zum Umgang mit herausforderndem Verhalten:

Wo kann über Belastungen bei der Arbeit gesprochen werden? Gibt es dafür Platz in der Teambesprechung?

Gibt es klare Regelungen dazu? Sind alle MA darüber informiert? An wen können sich MA bei Grenzverletzungen wenden, wer sind die Ansprechpartner?

Gibt es Ansprechpartner und Verfahrensabläufe im Krisenfall?

Schwierige Situationen, die uns an Grenzen bringen:

Wie gehen wir damit um. Wie können wir richtig reagieren?

3.2 Einrichtungsbezogene Risikoanalyse

Risikoanalysen:

Um den Schutz der Kinder zu gewährleisten, wird eine Risikoanalyse erstellt und die Gefahren genauer in den Fokus zu nehmen und nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen.

Es geht darum, die Risiken und Schwachstellen zu erkennen, den Blick auf die Rahmenbedingungen zu richten, die eine Gefährdung der Kinder begünstigen könnten.

Welche Gefahrenmomente für Machtmissbrauch, Übergriffe und grenzverletzende Verhaltensweisen sind in der Kita vorhanden?

Dies wird im Team besprochen/ erarbeitet und schriftlich festgehalten.

In welchen Schlüsselsituationen (z.B. Essen, Ruhe- und Schlafsituationen, Körperpflege) kann es zu Fehlverhalten und Gewalt von Fachkräften gegenüber Kindern, aber auch zu Übergriffen unter Kindern kommen?

Wie kann man diese vermeiden.

Die Risikoanalyse hat jede Einrichtung individuell vorzunehmen, um die Rahmenbedingungen und Ressourcen zu berücksichtigen.

Mögliche Risikobereichen können sein:

- **Das Team:** Erziehungsstil, Teamklima, Vertretungsregeln, Konfliktmanagement im Team, Personalschlüssel, Belastbarkeit..
- **Räumliche Situation innen und außen:** unzureichende, nicht einsehbare oder unsichere Räumlichkeiten, Sicherheitskonzept im Garten, ...
- **Die Kinder:** Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten, Diskriminierung, Mobbing, ..
- **Die Familien:** Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder ihre Vernachlässigung in der Familie, ...
- **Externe Personen:** PraktikantInnen, Fachdienste, sonstiges Personal, Ehrenamtliche.

RISIKOFAKTOREN ?



4. Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Sämtliche Beobachtungen und Handlungen sind sorgfältig zu dokumentieren.

4.1 Handlungsbedarf bei Grenzverletzungen

Über Vorfälle, die beobachtet werden oder von Kindern erzählt werden ist umgehend die Leitung, bzw. deren Stellvertretung zu informieren, sowie ein ausführliches Protokoll zu schreiben. Sollte der Vorfall schwerwiegend sein, hat die Leitung die Möglichkeit unverzüglich den Träger darüber zu informieren.

Danach werden weitere Schritte eingeleitet.

Zwischen Kindern

Zwischen Kindern gibt es immer wieder Situationen, in denen es leicht zu Grenzverletzungen kommt, auch wenn die Beteiligten ohne böse Absicht handeln. Trotzdem kann es für einen der Beteiligten unangenehm werden und sogar bleibende seelische und / oder körperliche Schäden verursachen. Bei Grenzüberschreitungen zwischen Kindern gilt grundsätzlich, die Situation behutsam anzugehen, außer, es besteht eindeutig Gefahr im Verzug.

Zuerst einmal die Situation sofort unterbrechen und die Kinder fragen, was sie gerade tun.

Wenn sich herausstellt, dass sich die Vermutung einer Grenzüberschreitung bewahrheitet, die Kinder sofort aus der Situation herausnehmen und sicherstellen, wie es dem Geschädigten geht, ihm Trost spenden, ihn stabilisieren und gegebenenfalls eine weitere pädagogische Fachkraft Bescheid geben. Zuerst den Geschädigten erzählen lassen, danach erst den Verursacher. Nötigenfalls die Kinder voneinander separieren, wenn der Geschädigte den Eindruck macht, als hätte er Angst, oder steht zu sehr unter Druck, wenn die Verursacher anwesend sind.

Wenn der Geschädigte soweit ist, muss sich der Verursacher bei dem Geschädigten entschuldigen, da dies bei der Verarbeitung hilft. Die Eltern aller Beteiligten müssen, zunächst ohne die Namen zu nennen, von dem Vorfall unterrichtet werden.

Dokumentation des Vorfalls durch das Gruppenteam, und Unterrichtung der Leitung, sowie bei Bedarf des Trägers und weiterer Instanzen sind unabdingbar.

Durch Mitarbeiter

Kommt es zu einem Vorfall, wird die betreffende Person unter vier Augen angesprochen und auf ihr unangebrachtes Verhalten hingewiesen.

Das Verhalten wird dokumentiert.

Ändert sich das Verhalten nicht, ist die Leitung zu informieren, die den Träger informiert und mit ihm ein klärendes/ mahnendes Gespräch führt und nötigenfalls weitere Schritte einleitet. Das Gespräch wird dokumentiert.

Der Träger kann weitere Schritte einleiten, die je nach Schwere der Tat und Bereitschaft zu Verhaltensänderung, bis hin zur Entlassung führen können. Kommt es

allerdings in dieser Situation zu akut gefährdendem Verhalten, wird die Situation sofort beendet, der Geschädigte in Sicherheit gebracht und stabilisiert. Es wird umgehend Meldung an die Leitung und durch sie an den Träger gemacht. Dieser leitet weitere Schritte ein, was auch beinhalten kann, dass die / der Mitarbeiter/in vom Dienst suspendiert wird, bis hin zur Entlassung.

durch Familienangehörige, oder Dritte

Fallen bei einem Kind immer wieder blaue Flecke, oder Verletzungen auf, die über das übliche Maß, der durch Spiel entstehenden Blessuren, hinausgehen, und / oder zeigt ein Kind auffällige Verhaltensweisen bzw. charakterliche Veränderungen, die sich nicht erklären lassen, muss dies unbedingt dokumentiert und das Kind beobachtet werden.

Zuerst wird das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht, um Klärung zu bekommen. Besteht der Verdacht auf körperliche, seelische und / oder sexualisierte Gewalt, wird umgehend die Leitung informiert, welche den Träger unterrichtet und die Sachlage dem Jugendamt meldet.

UN-Kinderrechtskonvention und UN-Behindertenkonvention

Kinder und Jugendliche sind so zu fördern und zu stärken, dass sie sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen als Unrecht erkennen und sich leichter mitteilen können, wenn sie sexuellen Missbrauch erlebt haben. **Kinder die ihre Rechte kennen und die es gewohnt sind, ihre Meinung zu äußern und gehört zu werden, sind besser vor**

Gefahren geschützt.

Zur Sicherung der Rechte von Kindern sind geeignete Verfahren der Beteiligung und der Beschwerde sowie ein beteiligungs- und beschwerdefreundliches Klima zu entwickeln.



- **Berücksichtigung des Kinderwillens**, Meinungs- und Informationsfreiheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit – Begleitung der Kinder in ihren Fragen, Forschen und Nachdenken ist ein wichtiges Element im pädagogischen Alltag, wie auch das Recht auf Religion.
- **Recht auf Bildung!** Erzieherinnen stellen ausreichend Bildungs- und Lernchancen zur Verfügung, damit die Kinder so viel wie möglich lernen können. Chancengleichheit für alle Kinder unabhängig ihrer nationalen und sozialen Herkunft. Angemessene Lebensbedingungen, Unterhalt, ... Erzieherinnen setzen sich dafür ein, dass kein Kind aus finanziellen Gründen benachteiligt wird. Sie tragen Sorge, dass alle Kinder über ausreichend Kleidung und medizinische Versorgung verfügen und stellen sicher, dass Kinder sich regelmäßig und gesund ernähren.
- **Schutz** bezüglich Gesundheit, vor Isolierung, Ausschluss, vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Erzieherinnen sind im Umgang mit Neuem und Fremden Vorbild. Sie tragen dazu bei, Vorurteilen und Ausgrenzung in der Kita keine Chance einzuräumen. Jedes Kind ist willkommen. Erzieherinnen nehmen ihre Schutz- und Versorgungsaufgabe gegenüber Kindern wahr und intervenieren, wenn Kinder in Not sind. Es ist für die Bestimmung des Kindeswohl wichtig, das Kind selbst anzuhören!
- **Recht auf Leben, Schutz der Privatsphäre und Ehre.** Erzieherinnen setzen sich für die Belange der Kinder im pädagogischen Alltag und darüber hinaus ein. Uneingeschränkte Wertschätzung und Schutz vor Beschämung sind selbstverständlich. Sie berücksichtigen die Belange der Kinder in der Kita und reflektieren den eigenen päd. Alltag auf diesen Hintergrund.



- **Recht auf Spiel!** Spiel ist die höchste Stufe der Kindesentwicklung! Beteiligung an Freizeit, kulturellen und künstlerischen Leben. Erzieherinnen stellen sicher, dass jedes Kind die Möglichkeit zu Spiel, Freizeit und Erholung hat. Sie tragen Sorge, dass das Kind in seiner freien Zeit, Dinge tun kann, die ihm Freude bereiten und es Kreativität entwickeln kann. Hierzu steht ausreichend (Spiel) Material zur Verfügung und Gelegenheit, mit Freunden gemeinsam zu spielen.

- Erziehrinnen treten für eine **individuelle Förderung** von Kindern mit Behinderung und gesundheitlich beeinträchtigten Kindern ein. Sie tragen Sorge für eine aktive Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben aller Kinder.



- **Meinungs- und Informationsfreiheit!** Erzieherin erkunden die Interessen der Kinder. Sie schaffen Voraussetzungen, dass Kinder sich beteiligen können und wollen. Sie ermutigen die Kinder sich frei zu äußern – zu sagen, was sie denken. Freie Meinungsäußerung ist ein Eckpfeiler unseres demokratischen Zusammenlebens.

4.2 Sexualpädagogisches Konzept

Dabei geht es darum Kinder in ihren Fragen ernst zu nehmen und sie altersangemessen und liebevoll in ihrer Entwicklung zu begleiten. Kinder die Fragen stellen, die über eine Sprache für Sexuelles und allgemein verständliche Wörter für ihre Genitalien verfügen, die konkretes Wissen darüber haben, welche Handlungen erlaubt sind und welche nicht, sind besser gegen sexualisierte Übergriffe geschützt.

- Positive Geschlechteridentität entwickeln, Beschreibung von kindlicher Sexualität, ..
- unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben, Umgang mit Doktorspielen bzw. sexuellen Aktivitäten der Kinder in der Kita, Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern, Kooperation mit den Eltern
- Pädagogische Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung - Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- **Angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen, Thema „gute und schlechte“ Geheimnisse**

Doktorspiele:

Mit jeder Kindergruppe werden Regeln festgelegt, die für das gemeinsame Spiel gelten. Bei Verhalten mit „sexuellem Hintergrund“ (z.B. Manipulation am Geschlechtsteil, ...) folgt ein Gespräch mit dem Kind/ den Kindern, das dem jeweiligen Entwicklungsstand/Alter/Bedürfnis angepasst ist, und dem Kind / den Kindern wird Vertrauen signalisiert. Das körperliche Bedrängen / Verletzen eines Kindes muss sofort unterbrochen werden. Zeigt das Kind Verhalten, das nicht alters- und

entwicklungsgemäß einzuordnen ist, muss die Leitung informiert, ggf. die Eltern beraten, werden und ein weiteres Vorgehen gemeinsam besprochen werden.

Im Normalfall sind Doktorspiele für Kinder, im Kindergartenalter, als Rollenspiel – kindliche Sexualität -zu bewerten. Problematisch sind diese zu sehen, wenn größere Altersunterschiede, körperliche Überlegenheit Druck oder Zwang sichtbar wird.

Deshalb müssen mit den Kindern klare Regeln aufgestellt werden:

- Niemand wird wehgetan, es darf nichts in Körperöffnungen gesteckt werden.
- Nein, heißt nein“ alle akzeptieren, wenn ein Kind nicht mitmachen möchte.
- Hilfe holen ist nicht petzen!
-

Badesituation im Sommer:

Wir achten darauf, dass kein Kind nackt spielt. Wir unterstützen die Kinder dabei ein natürliches Schamgefühl zu entwickeln.

Die Kinder entscheiden selbst, wo sie sich umziehen möchten. Den Kindern wird dafür ein Raum (im Gebäude) oder gleichwertiger Bereich im Garten (Holzhäuschen) dafür angeboten.

Die Erwachsenen sollten ebenfalls entsprechend gekleidet sein.

4.3 Rehabilitierung, Aufarbeitung, Nachsorge

Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Sorgfalt durchgeführt werden

wie die Verdachtserklärung.

Im Schutzkonzept muss deshalb ein Verfahren zum Umgang und Schutz von beschuldigten MA geben, die fälschlicherweise in Verdacht geraten sind.

Denn auch für diese Beschäftigten gilt die Fürsorgepflicht.

Ziel ist dabei die Wiederherstellung der **Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit** aller Betroffenen:

- **Transparenz:** Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet bewiesen haben.
- **Transparenz für die Eltern:** Information, Elternabend, Benennung von Ansprechpartnern
- **Für die falsch verdächtige oder beschuldigte Personen:** den Betroffenen zuhören, zu unterstützen das

Geschehene zu verarbeiten und darüber zu sprechen, Einrichtungswechsel (falls möglich), Abschlussgespräch,

Beratung & Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung

- **Für das Team:** Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen

Dabei sollte die Unterstützung durch die Fachstellen, die den Träger und das Team bereits in der Krise

unterstützt hat weiter in Anspruch genommen werden. Es bedarf einer qualifizierten externen Begleitung.

Was tun bei ... verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen durch Mitarbeiter/innen?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden. Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ...
Bei erheblichen Grenzverletzungen.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer **Fachberatungsstelle** aufnehmen.

Weiterarbeit mit der Gruppe:

Grundsätzliche Umgangsregeln mit der Gruppe überprüfen und weiterentwickeln.

Präventionsarbeit verstärken

4.4 Ansprechpartner im Bereich Prävention und Kooperation

Die Melde- und Beschwerdewege sind:

Alle Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen im Kontext ihrer Tätigkeit

Für die Caritas-Vereine: (E-Mail: stefanie.eisenhuth@caritas-wuerzburg.de)

| | |
|---|---|
| Träger der Einrichtung | 1. Vorsitzender Herr Joachim Dusel Vertretung durch Frau Katrin Höfer Per Telefon, Dienstag und Donnerstag in der Einrichtung zu erreichen 09383/6539 kindergartenverein@gmx.de |
| Leitung der Einrichtung | Frau Theresa Rosen Ständige Stellvertretung Ulrike Wittmann Telefon: 09383/6539 info@kindergarten-kirchschoenbach@gmx.de |
| Caritasverband für die Diözese Würzburg Präventionsbeauftragte und Interventionskoordinatorin und des DiCV Würzburg Fachberatung Kita | Stefanie Eisenhuth 0931-386 66633 stefanie.eisenhuth@caritas-wuerzburg.de Frau Engel Telefon: 0931 386-66729 marlene.engel@caritas-wuerzburg.de |
| ISO Fachkraft | Jugendamt Kitzingen Telefon: 09321 9280 |
| Fachaufsicht | Landratsamt Kitzingen Frau Worschech, Herr Keim Telefon: +49 (9321) 928-5116 lydia.worschech@kitzingen.de |
| Sozialer Dienst | Landratsamt Kitzingen Maike Bischoff Telefon: 09321 928-5300 maike.bischoff@kitzingen.de |
| Beratungsstelle Kitzingen | Telefon: 09321 7817 https://www.erziehungsberatung-kitzingen.de/ |

| | |
|---|---|
| | |
| Missbrauchsbeauftragte der Diözese Würzburg | Bischöfliches Ordinariat der Diözese Würzburg |
| Unterstützung und Hilfsangebote | Familienstützpunkt Wiesentheid/Volkach/Dettelbach |
| Deutscher Kinderschutzbund | In Würzburg 0931 99114890 |
| In dringenden Notfällen | Polizei: 110 Telefonseelsorge : 0800 111 0 111 |

Wie schon erwähnt müssen Auffälligkeiten umgehend an die Leitung weitergegeben werden, bzw. deren Stellvertretung.

Jede sexuelle Handlung eine Schutzbefohlenen ist eine Straftat und hat entsprechende disziplinarische und strafrechtliche Folgen.

5. Quellen

- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen
- BEP
- BayKiBiG
- Bundeskinderschutzgesetz
- Sozialgesetzbuch

7. Anlagen

- Persönliche Erklärung der Mitarbeiter



Kindergarten St. Jakobus Kirchsönbach

Kindergartenstraße 1

97357 Kirchsönbach

Persönliche Erklärung
zum Schutzkonzept

Ich, _____
(Name, Vorname)

Geboren am _____ in _____

Bestätige hiermit:

Dass ich das Kinderschutzkonzept der Einrichtung, des Kindergartens St. Jakobus in Kirchsönbach kenne und einhalte.

Ich habe das Schutzkonzept gelesen, verstanden und bin bereit nach den Grundsätzen dieses zu arbeiten und mich an die aufgestellten Regeln zu halten und diese bei meiner pädagogischen Arbeit zu beachten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)